

Verhandlungsschrift

	Gegenstand ist das Ansuchen des — der Josef Brezina, Ritzing, Lange-Zeile
um die	Erteilung der Bewilligung zur Errichtung — Herstellung eines Wohnhauses
1	
	auf Parzelle Nr. 275
	An der Berhandlung nehmen teil;
1. die	Amtsabordnung:
	a) Berhandlungsleiter: Johann Schlögl, Bürgermeister
	b) Mitglied des Gemeinderates: Reitgruber Paul, Vizebürgermeister
	c) Bausachverständiger:
	d) Argt:
de s	Beteiligten bzw. Parteien:
	a) Bauwerber: Josef Brez Brezina
	b) Planversasser bzw. Bauführer: Johann Bader, Horitschon
	Anrainer und sonstige Interessen:
	Die Ladung der Beteiligten und Parteien ist mit Kundmachung vom
9,	3 ordnungsgemäß erfolgt und erscheint durch die vorliegenden Empfangsbescheinigung

Die an Ort und Stelle vorgenommene Bauverhandlung hat folgendes ergeben:

1.) Ift ein Grundabteilungsverfahren vorangegangen? (§ 7 BD.) Wenn nein ift die Bauftelle zur Berbauung geeignet (§ 5 BO.)? 2.) Liegt der Bau an öffentlichen Strafen und zwar an now welchen und von welcher Eigenschaft? Bie groß ift die vorgesehene Entfernung von äußeren Stragengrabenrand (§ 46 BD.)? 3.) Fällt die Baulinie (1 1/6 BD.) mit der Strafenfluchtlinie (§§ 1/5 und 46 BO.) zusammen? Wenn nein, ist ein Borgarten vorgesehen (§§ 1/1 und 18 BO.)? offence Banneise 4.) Liegt der Bau in einem Gebiete mit geschloffener, halb offener oder offener Bauweise (§ 1/1 a - c der BD.)? 5.) Entspricht bei offener oder halboffener Bauweise der vorgesehene Abstand des Strafenfrontgebäudes von der Nachbargrenze (§ 19 der BO.)? 6.) Entsprechen bas Gebäude und die Räume ben allgemeinen Borschriften? (Zugänglichkeit aller Gebäudeteile? Schut gegen Bitterungseinfluffe? Möglichkeit der Gelbftrettung? Belichteter Wohnungszugang? Größe der Wohnräume (§ 52 BD.) 7.) Wie groß ift die Gebäudehöhe und die Angahl der Ge-5.60 m schosse? (§ 53 BD.) (Ausnahme bei öffentl. und gemeinnütigen Bauten, Gafthöfen, Seilanftalten und Frembenherbergen) (§§ 53/5 und 53/6 BO.)? 8.) Wie groß ist die lichte Höhe der Bohn- und Aufent-haltsräume (§ 54 BO.) und der Dachwohnungen (58/2 sutprechonol BD.) 9.) Entsprechen die Unordnungen und vorgefehenen Ausführungen der Fenfter, Türen und Hauseingänge (§ 55 BD.)? a) Beträgt die Lichtfläche der Fenster wenigstens 1/10 der Bodenfläche des betreffenden Raumes (§ 55/2 BO.)? b) Münden alle Sauptfenfter ins Freie (§ 55/2 BD.)? c) Wie hoch ift die Bruftwehr der Fenfter (§ 55/3 BD.)? b) Sind die Sauseingänge wenigstens 1.50 m breit (§ 55/5 BD.)? e) Gind Türen und Fenfter gegen ben nachbargrund nein vorgesehen (§ 55/4 BD.) 10.) Ift ein entsprechender Sofraum vorgesehen? Entspricht bie Breite der Einfahrt und Große des Sofes den Fenerlofdund Rettungszwecken (§ 56 BD.)

11.) Entspricht die vorgesehene Anordnung und Ausführung ber Räume in und unter dem Erdgeschose den Borschriften? Ist die Isolierung der Mauern und der Keller gegen Feuchtigkeit vorgesehen (§ 57 BO.)?

12.) Sind die Dachräume von den Wohn- und Aufenthaltsräumen, sowie auch von den Dachwohnungen feuersicher getrennt (§ 58 BO.)?

13. Ist für jede abgeschlossene Wohnung ein Abort vorgesehen, und entsprechen die vorgesehenen Anordnungen und Ausführungen der Aborte (§ 59 BO.)? 14.) Ift eine öffentliche Kanalisation und Unratsabsuhr vorhanden und wenn nein, find Senkgruben (1 60/3-5BD.), Sickergruben (§ 60/6 BD.) Rehrrichtgruben (§ 60/7 u. 8 BD.) und Düngergruben (§ 1 60/8 u. 9 BD.) oder offene Ranale und Graben (§ 60/10 BD.) vorgesehen und die Zufahrt zu Gent- und Düngergruben (§ 60/11 möglich?

www

15.) Beträgt die Entfernung der Seukgrube (§ 60/3 BD.) wenigstens

a) 8 m vom öffentlichen Brunnen?

b) 4 m von öffentlichen Berkehrsftragen?

c) 0.50 m vom Mauerwerk des eigenen Saufes?

b) 5 m von den Sauptfenftern bei Solzabdedung?

16.) Sind die Rehrricht- und Düngergruben fowie offenen Ranale und Graben mindeftens 2 m von Wohngebauben entfernt (§§ 60/8 und 60/10 BD.)?

17.) Ift für einwandfreies Trint- und Nutwasser vorgesorgt und wie (§ 61 BD.)

nern

18.) Ift der Brunnen wenigstens 8 m von Gent- Dunger- und anderen Unratgruben und Kanälen entfernt (§ 61/3 BD.)?

19.) Erscheinen die Bestimmungen der Bauordnung bezüglich Mauerstärfen (§ 65/1 — 6 BD.), Pfeiler und Säulen (§ 65/7 u. 8 BO.), Fundierungen (§ 65/9 und 10 BO.), Feuermauern (§ 66/1, 2 u. 4 BO.), Brandmauern (§ 66/3 u. 4 BO.), Decken und Fußböden (§ 70 BO.), Dachstuhl, -eindeckung, -rinnen (§ 71 BO.), Glasdächer und Oberlichten (§ 72 BD.), Stiegen, Gänge, Geländer u. sonstige Bersicherungen (§ 73 BD.), Blizableiter (§ 76 BD.), Feuerungsanlagen (§ 77 BD.) und Rauchfänge (§ 78 BO. berücksichtigt?

Haverstarken um. schriften den For-

20.) Wird der Bau in Ziegeln (§ 64 BD.), Riegelwänden (§ 67 BO.), Holz (§ 68 BO.) oder Lehm (§ 69 BO.), aus= geführt und entspricht er ben bezüglichen Borfchriften?

Beton steine

21.) Entspricht die vorgesehene Ausführung der Stallungen (§ 62 BD.) und der Scheunen (§ 74 BD.)?

22.) Berungiert etwa der Bau die Strafe, Gaffe oder den Plat, worin er ausgeführt wird, oder das Ortsbild als foldes oder beeiträchtigt er ein in der Rahe befindliches, Bemerkenswertes Bauwerk (§ 39/3 BD.)?

Außerung ber Parteien:

Dem Sammerber wird augevilnet de ser obie aus-frihering germes des Planes duulfisher augs. Des Kielbeits hoellning des Flanes kann die Dernitzungsbewistigning miehterteilt werden.

Gutachten:

Vorschreibungen bzw. Gründe:

Nach Berlefung der Berhandlungsschrift wird die Berhandlung geschloffen und die Riederschrift gefertigt.

Unterschriften:

Johann Gehlogt Sonit Reitzmiler

ber Parteien bam. Beteiligten:

Freung Yosef